Modellvereinbarung

zum ökumenischen Religionsunterricht

Diese Vereinbarung bildet die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden, um ökumenischen Religionsunterricht zu organisieren und zu erteilen.

## 1. Geltungsbereich

Der ökumenische Unterricht wird in folgenden Schulhäusern und auf folgenden Klassenstufen erteilt:

|  |  |
| --- | --- |
| Schulhaus ................................. | Klassenstufen ................................... |
| Schulhaus ................................. | Klassenstufen ................................... |

**2. Vertragspartner**

TrägerInnen der ökumenischen Kooperationspartnerschaft sind folgende Kirchgemeinden:

|  |  |
| --- | --- |
| Röm.-kath. Kirchgemeinden |  |
| Ev.-ref. Kirchgemeinden |  |

**3. Rechtliche und konzeptuelle Grundlagen**

Diese Vereinbarung anerkennt folgende rechtlichen und konzeptuellen Grundlagen:

* § 20 des Bildungsgesetzes des Kantons Basellandschaft
* Ökumenischer Lehrplan für den Religionsunterricht der Kirchen am Lernort Schule in den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn (2019)

**4. Ziel der Vereinbarung**

Die beteiligten Kirchgemeinden sehen im ökumenischen Religionsunterricht einen wichtigen Beitrag der christlichen Kirchen für eine ganzheitliche und konkret gelebte Ökumene im Alltag. Sie nehmen damit als Kirchen gemeinsam Verantwortung in unserer Gesellschaft wahr. Ökumenischer Religionsunterricht bedeutet:

* Kinder aller beteiligten[[1]](#footnote-1) christlichen Konfessionen nehmen daran teil
* Lehrpersonen aller beteiligten Konfessionen unterrichten nach einem gemeinsamen Lehrplan in ökumenischer Grundhaltung
* Der ökumenische Religionsunterricht ist eingebettet in eine gemeinsame Organisationsstruktur, die von den beteiligten Konfessionen getragen wird
* Der ökumenische Religionsunterricht wird erteilt durch ein ökumenisches Team von Religionslehrpersonen, in dem Zusammenarbeit und Austausch gepflegt werden.
* Der ökumenische Lehrplan der Kirchen im Kanton Basellandschaft ist inhaltliche Grundlage des Unterrichtes.
* Kinder, die keiner der beteiligten Landeskirchen angehören, können am Unterricht teilnehmen gemäss definierten Kriterien (Verbindlichkeit der Teilnahme, Finanzierung)

**5. Zusammenarbeit und Koordination der ökumenisch unterrichtenden Religionslehrpersonen**

* Die beteiligten Kirchgemeinden bilden einen Steuerungsausschuss, in dem das für den Unterricht verantwortliche Behördenmitglied sowie eine theologisch für den Religionsunterricht verantwortliche Person Einsitz hat.
* Die Unterrichtenden bilden ein Team, das von einer durch die ökumenische Fachommission gewählten Person geleitet wird und sich regelmässig (mindestens zweimal jährlich?) trifft.
* Die Teamleitung ist zuständig für Information und Kontaktpflege zu allen Lehrpersonen, die ökumenischen Religionsunterricht erteilen. Sie ist auch erste Ansprechperson für diese bei Fragen und Schwierigkeiten in Zusammenhang mit dem Unterricht.
* Die Teamleitung verfügt über eine fundierte Ausbildung im Bereich des Religionsunterrichtes. Eine Weiterbildung im Bereich Teamleitung ist wünschbar. Sie begleitet und berät die Religionslehrpersonen in fachlicher Hinsicht.

**6. Ökumenische Fachkommission Religionsunterricht**

* Die beteiligten Kirchgemeinden bilden eine ökumenische Fachkommission.
* Die ökumenische Fachkommission besteht aus maximal sieben Personen. Bei der Zusammensetzung wird auf eine angemessene Beteiligung der beteiligten Konfessionen geachtet. Behördenmitglieder und kirchliche Mitarbeitende sollen gleichermassen in der Fachkommission vertreten sein.
* Jeder Kirchgemeinderat wählt die Mitglieder der eigenen Konfession in die Fachkommission.
* Die Leitung der Fachkommission erfolgt in jährlichem Turnus durch ein Mitglied einer anderen Konfession. (Alternative: Die Fachkommission konstituiert sich selbst)
* Alle Mitglieder der Fachkommission haben eine Stimme.
* Die Fachkommission ist zuständig für die Stellenbeschriebe sowie die Suche und Auswahl der Religionslehrpersonen aller Konfessionen. Sie schlägt diese der jeweils vorgesetzten Behörde zur Anstellung vor. Die anstellende Behörde verzichtet auf ein zusätzliches Bewerbungsverfahren. Die Dienst- und Gehaltsordnungen der beteiligten Kirchgemeinden werden an diese Vereinbarung angepasst.
* Die Teamleitung der Religionslehrpersonen wird bei Neuanstellungen und Beschwerden gegenüber Religionslehrpersonen als beratendes Mitglied der Fachkommission beigezogen.
* Die Fachkommission entscheidet über die Bildung und Zuteilung der Klassen.
* Sie erstellt jährlich ein Budget für den ökumenischen Religionsunterricht zuhanden der beteiligten Kirchgemeinden.
* Sie ist Auftraggeberin des Sekretariates, das die organisatorischen Aufgaben für den ökumenischen Religionsunterricht erledigt.
* Die Fachkommission ist erste Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegenüber Religionslehrpersonen, die ökumenischen Religionsunterricht erteilen. Zweite Beschwerdeinstanz ist die anstellende Behörde.
* Der Fachkommission kommen alle Aufgaben zu, die nicht der Teamleitung der Religionslehrpersonen oder den anstellenden Kirchgemeindebehörden zugewiesen sind. Sie kann Aufgaben an die Teamleitung oder an das Sekretariat delegieren im Rahmen von deren Auftrag.

**7. Administration des ökumenischen Religionsunterrichtes**

* Das Sekretariat der ...................... Kirchgemeinde ..................... erledigt die administrativen Aufgaben für den ökumenischen Unterricht.
* Zu den administrativen Aufgaben gehört die Erstellung der Klassenlisten, die Zusammenstellung der Personalkosten für alle Religionslehrpersonen und die Rechnungsstellung für Ausgleichszahlungen unter den beteiligten Kirchgemeinden. Weitere Aufgaben können von der ökumenischen Fachkommission definiert werden.

**8. Finanzierung des ökumenischen Religionsunterrichtes**

* Die Kirchgemeinden tragen folgende Kosten für den ökumenischen Religionsunterricht gemeinsam nach dem unten definierten Kostenverteilschlüssel: Löhne und Lohnnebenkosten der Religionslehrpersonen, Kosten für die Administration (inkl. Sekretariat) und Spesen der Fachkommission.
* Die Finanzierung der Weiterbildung der Religionslehrpersonen erfolgt nach dem gleichen Kostenschlüssel. Beiträge an Ausbildungen werden durch die beteiligten Kirchgemeinden auf Antrag der Fachkommissin genehmigt.
* Die Aufteilung der Kosten zwischen den Konfessionen erfolgt nach Zahl der Kinder, die den ökumenischen Unterricht besuchen. (Variante: Die Aufteilung der Kosten zwischen den Konfessionen erfolgt nach Anzahl Kirchensteuerzahlender der beteiligten Kirchgemeinden*.)* Stichtag zur Festlegung des Kostenschlüssels für das laufende Schuljahr ist jeweils der 31. August.
* Alle Ausgaben der einzelnen Kirchgemeinden für den ökumenischen Unterricht während eines Schuljahres werden durch diese bis zum 30. Juni zusammengestellt und an die Administrationsstelle weitergeleitet. Aufgrund dieser Angaben stellt diese bis zum 31. August Rechnung über Ausgleichszahlungen an die Kirchgemeinden für das zurückliegende Schuljahr.
* Die Kirchgemeinden (die Kirchgemeinde xy führt) führen die Rechnung für den ökumenischen Unterricht im Rahmen einer Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung.

**9. Konfessionslose Kinder im ökumenischen Religionsunterricht**

* Konfessionslose Kinder sind im ökumenischen Religionsunterricht willkommen.
* Im Sinne eines diakonischen Angebots der Kirchen an die Gesellschaft, bzw. an Kinder und Jugendliche, wird auf eine Gebührenerhebung verzichtet.

**10. Anstellung der Religionslehrpersonen**

* Religionslehrpersonen werden von derjenigen Kirchgemeinde auf Vorschlag der Fachkommission angestellt, der sie angehören.
* Für die Anstellung der Religionslehrpersonen gilt die Dienst- und Gehaltsordnung der anstellenden Kirchgemeinde.
* Eine Angleichung der Löhne und Anstellungsbedingungen wird angestrebt.
* Die Kirchgemeinden bemühen sich um die Weiterbildung der Religionslehrpersonen.
* Die Fachkommission ist zuständig für die Stellenbeschriebe aller ökumenisch unterrichtenden Religionslehrpersonen.

**11. Konfessioneller Religionsunterricht**

Konfessioneller Unterricht findet ausserhalb der Schule statt.

* Der konfessionelle Unterricht wird von der jeweils zuständigen Kirchgemeinde/Pfarrei koordiniert und verantwortet und von denjenigen Kindern und Jugendlichen besucht, die einer Konfession angehören.
* Die beteiligten Kirchgemeinden streben an, dass konfessionelle Angebote auf allen Schulstufen stattfinden.

**12. Gültigkeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt für die gemeinsame Organisation des ökumenischen Religionsunterrichts bis Ende des Schuljahres ...... Nach Ablauf dieser Einführungsphase wird diese Vereinbarung aufgrund der Erfahrungen überprüft und überarbeitet.

.................................. den ................................

Für die ev.-ref. Kirchgemeinde ..........................................................................

Für die röm.-kath.. Kirchgemeinde.....................................................................

1. Zur Zeit sind dies die Evangelisch-reformierte und die Römisch-katholische Kirche im Kanton Basel-Landschaft [↑](#footnote-ref-1)